ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Wissen
lockt.
Seit 1456

Universität Greifswald, StuPa-Präsidium, 17487 Greifswald

An die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
die Mitglieder des AStA,
die Mitglieder der moritz-Medien,
die Hochschulöffentlichkeit,

Präsidium des
Studierendenparlaments

Der Präsident

Milos Rodatos

stellv. Juliane Harning
stellv. Lilli Valeska Niemann

Telefon:+49 3834 86-1750
Telefax: +49 3834 86-1752
stupa@uni-greifswald.de

Az. StuPa-Präsidium

Bearb.: MMR LVN

01.07.2013

Hiermit laden wir herzlich zur sechsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes am

Dienstag, dem 02. Juli 2013,

um 20 Uhr s.t. in den **Konferenzsaal des Universitätshauptgebäudes** ein.

Als Tagesordnung schlagen wir vor:

TOP 1	Begrüßung
TOP 2	Berichte (Drs.23/70);(Drs.23/76);(Drs.23/77)
TOP 3	Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft
TOP 4	Formalia (Protokoll vom 4. Juni)
TOP 5	Finanzanträge
TOP 5.1.	polenmARkT 2013 (Drs.23/73); (Drs.23/78)
TOP 6	Wahlen AStA
TOP 7	Wahlen moritz-Medien
TOP 8	Nachtragshaushalt 2013 (Haushaltsplan A;Haushaltsplan B) (Drs.23/75) (*1. Lesung*)*
TOP 9	Bestätigung der Beschlüsse der Vollversammlung (Drs.23/74)
TOP 10	Informationsmedium Organisationen (Drs.23/79)
TOP 11	Fernleihe ausbauen (Drs.23/80)
TOP 12	Neubeschluss der Förderrichtlinie (Drs.23/49); Synopse *(2. Lesung)*
TOP 13	Satzungsänderung Medienausschuss (Drs.23/69);(Drs.23/82) (*2. Lesung*)
TOP 14	Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Milos Rodatos
Juliane Harning
Lilli Valeska Niemann

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/70**
23. Wahlperiode **02.07.2013**

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Studierendenschaft

Wissen
lockt.
Seit 1456

Abschließender Bericht des Haushaltsausschusses zum Diebstahl aus dem Tresor des Allgemeinen Studierendenausschusses

Marvin Hopf, Jan-Ole Schulz, Luise Zubek

Die Mitglieder des Haushaltsausschusses sind in der Sitzung des Studierendenparlamentes am 21.05.2013 damit beauftragt worden, die Zugriffsdaten des Tresors im Zeitraum der Einlagerung des Geldes der Gender Trouble AG und der Feststellung des Diebstahls, bzw. der Anzeigenstellung, auszulesen, mit dem Zugriffsprotokoll zu vergleichen und eventuelle Unstimmigkeiten genauer zu untersuchen. Da Christopher Riemann und Fabian Schmidt, durch ihren Zugang zum Büro als befangen gelten, wurde die Aufgabe an die restlichen drei Mitglieder des Haushaltsauschusses Marvin Hopf, Jan-Ole Schulz und Luise Zubek übertragen. Auf Bitte des Präsidiums nahm Daniel Focke die Auslesung der Tresordaten für den Haushaltsausschuss vor.
Gemeinsame Treffen mit Daniel Focke fanden am 29.05.2013 und am 05.06.2013 statt. Während des ersten Treffens fand eine Überprüfung der Tresordaten in ausgedruckter Form, beim zweiten Treffen eine Abgleichung der ausgedruckten Tresordaten mit den digitalen Tresordaten statt. Darüber hinaus trafen sich die Mitglieder des Haushaltsauschusses am 18.06.2013, um die abschließenden Ergebnisse zusammenzufassen.
Die GST-Tresorfirma Vertreiber des Tresors und der dazugehörigen Software wurden zweimal telefonisch zur Unterstützung der Auslese hinzugezogen.
Weiter wurde den Mitgliedern des Haushaltsauschusses der Sicherheitsbeschluss übergeben, der nach dem Diebstahl vom AStA verabschiedet worden war.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Arbeit der Mitglieder des Haushaltsausschusses in keinster Weise die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens ersetzen kann. Die Ergebnisse der Mitglieder des Haushaltsausschusses, können und sollen nicht dafür verwendet werden jemenschem Schuld oder mangelnde Verantwortung vorzuwerfen. Vielmehr sollen sie einen Anstoß zur Diskussion über weitere Sicherheitsmaßnahmen darstellen.
Ein Auffinden von Täter_innen ist durch die Arbeit der Mitglieder des Haushaltsausschusses nicht möglich gewesen. Dazu muss betont werden, dass dies auch nie die Erwartungshaltung von Seiten des Studierendenparlaments hätte gewesen sein können.

Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist bei der Auslesung der Tresordaten aufgefallen, dass es wiederholt Zugriffe auf den Tresor nach 24:00 gegeben hat. Viele dieser Zugriffe hatten die Einlagerung oder Entnahme von technischem Gerät als Grund. Das Studierendenparlament hat zu bewerten, inwieweit Müdigkeit die Aufmerksamkeit beim Zugriff auf den Tresor beeinflusst.
Bei der Untersuchung durch die Mitglieder des Haushaltsausschusses fiel auf, dass die Tresordaten seit 4 Monaten nicht mehr ausgelesen worden sind. Auch sind mehrere Zugriffe auf den Tresor nicht im Protokoll dokumentiert worden.

Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses sind bei der Überprüfung der Tresordaten die folgenden Daten besonders aufgefallen:

-23.04.2013 15:45 bis 18:24 Der Tresor ist nach Einlagerung der AG Gender Trouble Gelder durch eine AStA-Referentin der Zeit nicht verschlossen gewesen und blieb damit 2 Stunden und 39 Minuten geöffnet.
-24.04.2013 17:02 bis 17:53 Einer AStA-Referentin wurde ein Code überreicht und mehrfach ausprobiert. Die Zugriffe auf dem Tresor sind nicht im Protokoll vermerkt.
-28.04.2013 22:37 bis 23:38 Nicht dokumentierter Zugriff auf den Tresor durch eine AStA-Referentin
-29.04.2013 15:15 bis 15:30 Zugriff auf den Tresor durch eine AStA-Referentin. Der Tresor war 15 Minuten geöffnet.
-29.04.2013 17:16 bis 17:27 Zugriff auf den Tresor durch eine AStA-Referentin. Der Tresor war 11 Minuten geöffnet.
-30.04.2013 13:30 bis 13:40 Zugriff auf den Tresor durch eine AStA-Referentin. Der Tresor war 10 Minuten geöffnet
-30.04.2013 15:51 bis 15:53 Zugriff auf den Tresor durch eine AStA-Referentin. Der Zugriff wurde nicht im Protokoll dokumentiert.
-30.04.2013 17:12 bis 17:20 Insgesamt vier Zugriffe auf den Tresor durch eine AStA-Referentin. Davon wurden nur zwei dokumentiert.
-30.04.2013 17:52-18:34 Zugriff auf den Tresor durch eine AStA-Referentin. Der Tresor wurde danach nicht verschlossen.

Die ausgelesenen Tresordaten, sowie die von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses auffälligen Tresorzugriffe werden nach Abgabe dieses Berichtes an die für die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens zuständigen Stellen weitergeleitet.

Anregungen der Mitglieder des Haushaltsausschusses an das Studierendenparlament und den AStA zur Verhinderung weiterer Diebstähle:

-Häufigere Auslesung der Tresordaten
-Keine Lagerung von Geldern über 300€ pro Kasse, auch nicht von Fremdgeldern
-Lagerung der Laptops und Beamer außerhalb des Tresores. Anschaffung eines Sicherheitsschrankes oder 2. Tresores
-Weitere Verringerung der Schlüssel für Tresor und Büro
-Keine Öffnung des Tresors nach 20:00 und nicht während der Stoßzeiten
-Häufigere Zählung auch zwischengelagerter fremder Gelder
-Anwendung eines 4-Augen Prinzips beim Zugriff auf den Tresor

3. Bericht - AG Ökologie

Rückblick:

- Nachhaltigkeitswoche erfolgreich
- Gruppenauswertung erst morgen, deshalb Aussagen zur NHW nur persönliche Eindrücke
- problemlose Zusammenarbeit mit Referent_innen und Greifswalder Initiativen, die Workshops oder Inputs angeboten haben
- lange Diskussionen in Anschluss
- gutes Wetter
- mehr Eindrücke, dann aus der gesamten Gruppe, beim nächsten Bericht
- kleine Fehler im Vorfeld, die glücklicherweise behoben werden konnten (Netto- und Bruttopreise bei den Druckkosten verwechselt, sodass die Rechnung fast 200 Euro höher ausfiel, als eingeplant)
- FSRs mit im Boot

Ausblick:

- gerade bei der Abrechnung, Rechnungen/Fahrkarten trudeln langsam ein
- morgen Gruppenauswertung (verbunden damit die Einladung zum Treffen ;))
- vielleicht Beteiligung an den Entwicklungspolitischen Tagen MV mit einer Veranstaltung zum ÖPNV
- Ideenfindungs- und Konzeptionstreffen (1-2 Tage) Ende Oktober
- Zusammenarbeit und Austausch mit der AG Umweltmanagement

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Studierendenschaft

Wissen
lockt.
Seit 1456

Auswertung zum Fragebogen „Studieren mit Kind“ an der Universität Greifswald

An der im Zuge des AUDITs familiengerechte Hochschule im Juni 2013 durchgeführten Befragung studierender Eltern beteiligten sich 116, zumeist weibliche, Studierende im Alter zwischen 24 und 30 Jahren. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die Elternschaft von überwiegend einem Kleinkind unter 5 Jahren das Studium sehr stark bis stark beeinflusst und sich dieses somit bei über der Hälfte der Befragten verzögerte.

Bezüglich der Kinderbetreuung wird meist auf Kindergärten zurückgegriffen, wobei sich die Makarenkostraße im Ostseeviertel als Hauptanlaufstelle herausstellte. Mehr als 50% der Eltern wohnen allerdings innenstadtnah und studieren am Alten Campus.

Angebote der Universität bezüglich der Kinderbetreuung sind von 80% der Befragten erwünscht, haben aber keinen Einfluss auf den Entschluss in Greifswald zu studieren gehabt. Mit den familienfreundlichen Angeboten der Universität sind die Wenigsten zufrieden. Wobei auch festzustellen war, dass die meisten Angebote diesbezüglich kaum bekannt waren. Für einen Eltern-Kind-Raum in der ZUB hat sich der überwiegende Teil der Befragten ausgesprochen und auch an anderen Angeboten wie Krabbelgruppen für Kleinstkinder oder Kindersport waren die meisten Eltern sehr interessiert.

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/73**
23. Wahlperiode **02.07.2013**

Antrag

Anne Lorentzen

Finanzantrag polenmARkT 2013

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament fördert die polnischen Kulturtage „polenmARkT“ 2013 mit einer Summe von bis zu 1500,00 Euro.

Begründung

Vom 14. bis zum 23. November 2013 werden zum 16. Mal die polnischen Kulturtage „polenmARkT“ in Greifswald stattfinden. Zu diesem Event sind die Studierenden der Universität Greifswald erneut eingeladen, an wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen zu partizipieren.
Feste Programmpunkte wie Vorträge, Filmvorführungen, Lesungen, Konzerte und Workshops bieten auch in diesem Jahr die Möglichkeit der kulturellen Abwechslung und aktiven Teilnahme. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Projektbeschreibung.
Mit dem polenmARkT sollen die Studierenden auch in diesem Jahr für die polnischen Kultur und Geschichte sensibilisiert werden. Die Kulturtage bilden den Rahmen die Nachbarschaft zu stärken und die interkulturelle Kommunikation zu fördern. Hierfür ist die Gesamtheit der Studierenden selbst der wichtigste Stützpfeiler. Sie tragen durch ihre Organisation zum Funktionieren des Events bei und betonen durch jährlich wachende Frequentierung ihr Interesse an den angebotenen Projekten und Veranstaltungen.
Wir, der polenmARkT e.V., wollen dafür Sorge tragen, dass dies zukünftig so bleibt. Daher bitten wir das Studierendenparlament den polenmARkT 2013 mit einer finanziellen Förderung von 1500,- Euro zu unterstützen.
Die Fördersumme soll für das Layout und den Druck der Programmhefte und Plakate verwendet werden. Wie in den letzten Jahren möchten wir ein lokales Unternehmen mit dieser Aufgabe betrauen. Auch in diesem Jahr werden wir versuchen, die Eintrittspreise für die Studierenden, so niedrig wie möglich zu halten.

Wir hoffen, dass die vielen interessierten und engagierten Studierenden auch in diesem Jahr wieder auf die Partizipation der Studierendenschaft zählen können und dass durch die Bewilligung des Antrages erneut die Durchführung des polenmARkT ermöglichen.

Ausgaben in €

Reisekosten			**3.314,00**
Übernachtung			2.302,00
Künstlerhonorare			14.650,00
Saalmieten			2.250,00
Technik			650,00
Zusätzliche Personalkosten/ Technik Personal			2.486,00
Öffentlichkeitsarbeit	Layout	2.500,00	
	Druck Programme	2.600,00	
	Druck Plakate, Flyer	1.400,00	6.500,00
	Pressearbeit	100,00	
	Litfaßsäulen	250,00	
	Extra Werbung	688,00	1038,00
Sonstiges (Transporter, Ausleihe, Versicherung, Fotos, Präsente)			1.473,00
Prämien			6.000,00
Eröffnung			4.000,00
Verpflegung			2.851,00
GEMA, KSK			1.331,85
Ausgaben gesamt			**48.845,85**

Einnahmen in €

Institution	beantragt	bewilligt
Roktorat Universität Greifswald	3.644,09	
Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit	13.026,76	
Stadt Greifswald	1.000,00	
Krupp- Kolleg Greifswald		8.526,00
Akademisches Auslandsamt		600,00
Land Mecklenburg-Vorpommern	1.151 ,92	
Deutsch-polnische Wissenschaftsstiftung		7.538,00
Böll Stiftung Mecklenburg-Vorpommern	500,00	
Quartiersbüro Fleischervorstadt	1.008,62	
Kulturkosmos	1.050,00	
Landeszentrale für politische Bildung	940,00	
Studentenwerk Greifswald	4765,81	
ArtCube	200,00	
Eigenanteil		3.394,65
Summe Bedarf StuPa	1.500,00	
Gesamt		**48.845,85**

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Studierendenschaft

Wissen
lockt.
Seit 1456

Universität Greifswald, Haushaltsausschuss, 17487 Greifswald

Haushaltsausschuss des
Studierendenparlamentes

Vorsitzender
Christopher L. Riemann

Stellvertreter
Fabian Schmidt

Az.. stellv. Vorsitz Bearb.: Fabian Schmidt 1. Juli 2013

Stellungnahme des Haushaltsausschusses

zum Finanzantrag **"polenmARkT 2013“** von Anne Lorentzen

Der Haushaltsausschuss hat in seiner Sitzung vom 28.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:
Der Haushaltsausschuss hat den Antrag bei vier Anwesenden Mitgliedern einstimmig für **förderungsfähig und förderungswürdig** befunden.

Begründung:

Die Veranstaltung fördert die kulturelle Szene Greifswalds , insbesondere der der Universität und spiegelt damit die Internationalität selbiger wider. Damit entspricht die Veranstaltung vollkommen den satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft der Universität Greifswald.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher L. Riemann
Vorsitzender

Fabian Schmidt
Stellv. Vorsitzender

1. NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN

2013

STUDIERENDENSCHAFT DER

ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund § 10 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald hat das Studierendenparlament der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in der Sitzung am 02.07.2013 folgende Haushaltssatzung für den 1. Nachtragshaushalt 2013 beschlossen:

§ 1
Feststellung des Haushaltes

Der dieser Satzung beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird in **Einnahme** und **Ausgabe** auf

254.405,91 Euro

Sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investförderungsmaßnahmen wird auf

0 Euro

festgesetzt.

Greifswald, den 02.07.2013

_____	_____
Milos Rodatos	Johanna Ehlers
Präsident des Studierendenparlamentes	*Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses*

	1. Nachtragshaushalt 2013				**1**
Titel	**Zweckbestimmung**	**Neuer Ansatz**	**Alter Ansatz**	**Plan 2012**	
	Einnahmen				
111.01	Studierendenschaftsbeiträge	188.000,00	188.000,00	198.400,00	
	Mehreinnahmen aus 111.01 gehen zu 23 v.H. in 617.01				**2**
112.01	Versicherungseinnahmen	1.600,00	1.600,00	-	
119.10	Einnahmen aus Kulturveranstaltungen	0,00	0,00	200,00	
119.11	Einnahmen aus Bildungsveranstaltungen	0,00	0,00	0,00	
119.12	Einnahmen aus Sportveranstaltungen	0,00	0,00	0,00	
119.13	Einnahmen aus sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen	700,00	700,00	1000,00	
119.14	Einnahmen Erstsemesterwoche	5000,00	5000,00	4000,00	
	Mehreinnahmen aus 119.14 dienen zur Deckung von Mehrausgaben in 534.14				
119.15	Einnahmen Gender Trouble	500,00	500,00	500,00	
	Mehreinnahmen aus 119.15 dienen zur Deckung von Mehrausgaben in 534.15				
119.17	Einnahmen Vollversammlung	0,00	0,00	0,00	
	Mehreinnahmen aus 119.17 dienen zur Deckung von Mehrausgaben in 534.10				
119.18	Einnahmen 24- Stunden- Vorlesung	650,00	650,00	1000,00	
	Mehreinnahmen aus 119.18 dienen zur Deckung von Mehrausgaben in 534.11				
119.19	Einnahmen aus Campus Europae	0,00	0,00	0,00	
	Mehreinnahmen aus 119.19 dienen zur Deckung von Mehrausgaben in 534.19				
119.99	Sonstige Einnahmen	150,00	150,00	2000,00	
125.01	Einnahmen aus sonstiger wirtschaftlicher Betätigung	300,00	300,00	1600,00	

	Mehreinnahmen aus 125.01 dienen zur Deckung von Mehrausgaben in 511.02				
125.02	Werbeeinnahmen	0,00	0,00	0,00	
125.03	Einnahmen aus Kaution	250,00	0,00	0,00	**12**
	Mehreinnahmen aus 125.03 dienen zur Deckung von Mehrausgaben in 531.03				
125.04	Einnahmen aus Reisekosten der studentischen Selbstverwaltung	400,00	400,00	-	
	Mehreinnahmen aus 125.04 dienen zur Deckung von Mehrausgaben in 511.04				
132.02	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Gegenständen und Sachen	0,00	0,00	0,00	
162.01	Zinsen	250,00	250,00	0,00	
220.01	Einnahmen für offene Zahlungen Vorjahr	1716,52	0,00	0,00	**7**
359.01	Entnahmen aus Rücklagen	48.836,61	65.722,13	45.705,91	
359.04	Entnahme Rücklage Kopierer	0,00	0,00	0,00	
382.01	Durchlaufende Posten	150,00	0,00	0,00	**12**
	Summe Einnahmen	**246.636,61**	**263.272,13**	**254.405,91**	

Titel	Zweckbestimmung	Neuer Ansatz	Alter Ansatz	Plan 2012	
	Ausgaben				
412.01	Aufwendungen für AStA Referenten	29.164,48	32.940,00	29.495,45	
412.03	Aufwendung für die Chefredaktion von moritz medien und die Geschäftsführung moritz	20.500,00	23.040,00	21.989,99	**13**
412.04	Wahlleiter und Stellvertreter der StuPa-Wahlen	400,00	400,00	400,00	
412.10	Präsidium des StuPa	4.200,00	5.000,00	4.340,01	
412.50	Lohnnebenkosten	30.500,00	30.500,00	27.680,00	**3**
412.60	Lohnbuchhaltungskosten	4.700,00	5.160,00	0,00	**14**
427.01	Vergütung für studentische Hilfskräfte	0,00	1.400	0,00	
428.01	Vergütung für Beschäftigte	9.500,00	9.500,00	8.000,00	
511.01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (bis 5 T€)	11.000,00	11.000,00	7.000,00	
511.02	Ausgaben für sonstige wirtschaftliche Betätigung	150,00	150,00	1.500,00	
	Mehrausgaben aus 511.02 werden durch Mehreinnahmen in 125.01 gedeckt				
511.03	Ausgaben für Kautionsrückzahlung	250,00	0	0,00	**12**
511.04	Reisekosten der studentischen Selbstverwaltung	4.200,00	2.000,00	4000,00	**15**
526.01	Rechtsberatung	0,00	0,00	0,00	
526.02	Rechtskosten der Studentenschaft	4.000,00	4.000,00	4400,00	
527.01	Reisekosten Dritter	600,00	600,00	1000,00	
529.20	Verfügungsmittel des AStA	200,00	200,00	300,00	

529.30	Verfügungsmittel des StuPa	300,00	300,00	300,00	
529.40	Verfügungsmittel für satzungsgemäße StuPa-Ags ohne eigenen Titel	200,00	200,00	600,00	
529.50	Verfügungsmittel für studentische Senatoren	0,00	0,00	75,00	
529.60	Verfügungsmittel für studentische Fakultätsräte	0,00	0,00	75,00	
531.01	Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen	7.120,00	7.120,00	5700,00	
	Mehrausgaben aus 531.01 werden durch 80 v.H. der Mehreinnahmen in 125.02 gedeckt				
532.01	Versicherungen	3.800,00	2.940,00	2.000,00	**16**
534.01	Ausgaben für Veranstaltungen	17.000,00	13.500,00	16.500,00	**17**
534.02	Ausgaben für Kulturveranstaltungen	0,00	0,00	0,00	
534.03	Ausgaben für Bildungsveranstaltungen	0,00	0,00	0,00	
534.04	Ausgaben für Sportveranstaltungen	0,00	0,00	0,00	
534.05	Unterstützung Hochschulsport	3.500,00	2.500,00	2.500,00	**18**
534.10	Ausgaben Vollversammlung	1.100,00	1.100,00	1.000,00	
534.11	Ausgaben 24- Stunden- Vorlesung	1.400,00	1.400,00	2.700,00	
534.14	Ausgaben für die Erstsemesterwoche	14.000,00	10.000,00	12.000,00	**19**
	Mehrausgaben aus 534.14 werden durch Mehreinnahmen in 119.14 gedeckt				
534.15	Ausgaben Gender Trouble	1.300,00	1.300,00	1.300,00	
	Mehrausgaben aus 534.15 werden durch Mehreinnahmen in 119.15 gedeckt				
534.16	GrIStuF	1.500,00	1.500,00	4000,00	
534.19	Ausgaben für Campus Europae	200,00	200,00	0,00	
	Mehrausgaben aus 534.19 werden durch Mehreinnahmen in 119.19 gedeckt				
534.20	Ausgaben Freitischkarten	6.000,00	6.000,00	6.000,00	
540.01	Mitgliedsbeiträge	600,00	70,00	125,00	**20**
546.99	Kassenfehlbeträge	0,00	0,00	0	

617.01	Ordentliche Fachschaftsgelder 23 v.H. der Einnahmen von Titel 111.01	43.240,00	43.240,00	56.213,33	4
684.01	Preis für hervorragende Lehre	512,13	512,13	512,13	
684.02	Förderprogramm Studentenclubs	4.000,00	4.000,00	3.000,00	
684.03	Radio 98eins	2.000,00	2.000,00	2.000,00	
684.04	Studententheater	3.500,00	3.500,00	4.000,00	
684.05	GREIMUN	0,00	0,00	0,00	
684.06	Ausgaben Uni solar	0,00	0,00	0,00	
684.07	Polenmarkt	0,00	0,00	1.500,00	
820.01	Offene Zahlungen Vorjahr	1.716,52	0,00	1.200,00	7
831.01	Zuschuss studentische Medien	13.000,00	23.944,33	20.000,00	8
919.01	Zuführung Rücklage	0,00	0,00	0,00	
919.04	Zuführung Rücklage Kopierer	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
919.06	Zuführung Gristuf	2.000,00	2.000,00	-	
982.01	Durchlaufende Posten	20.000,00	9.055,67	0,00	8
	Vorschussbuch	0,00	0,00	0,00	
	Summe Ausgaben	**246.636,61**	**263.272,13**	**254.405,91**	
	Einnahmen	246.636,61	263.272,13	254.405,91	
	Differenz	0,00	0,00	0,00	

a) Alle Ausgaben der Hauptgruppen vier, fünf und sechs sind untereinander gegenseitig mit Ausnahme der in e) genannten Titel und einseitig zugunsten der Hauptgruppe acht deckungsfähig.

b) Aus einem Titel dürfen max. 25% zur Deckung entnommen werden.

c) Sämtliche Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Mehrausgaben der Hauptgruppen vier, fünf, sechs

und acht, sofern nicht bereits durch einen speziellen Deckungsvermerk eine andere Verwendung geregelt ist.

d) Für die Auszahlung der Gelder aus den Titeln 534.16, 684.03, 684.04 ist ein gesonderter Finanzantrag zu stellen. **5**

e) von der Deckungsfähigkeit nach a) sind folgende Titel ausgeschlossen:, 526.01, 684.05, 684.06

	Rücklage				
01.01.2013		**IST**	**IST**		
	allgemeine Rücklage	76.288,75	93.319,53		**6**
	Rücklage Kopierer	5.000,00	5.000,00		
	Durchlaufende Posten	20.000,00			**8**
	Offene Zahlungen	1716,52			**7**
gesamt		**81.288,75**	**98.319,53**		**9**
31.12.2013		**PLAN**	**PLAN**		
	allgemeine Rücklage	27.452,14	27.597,40		**11**
	Rücklage Kopierer	6.000,00	6.000,00		
	Gristuf	2.000,00	2.000,00		
gesamt		**35.452,14**	**35.597,40**		**11**

	Saldo-Entnahme aus gesamter Rücklage	48.836,61	65.722,13		**11**
	Saldo-Zuführung zur gesamten Rücklage	0	0		
	allg Rücklage: 30 % der Gesamteinnahmen des abgelaufenen HH-Jahres				
2012	245.000,00	73.500,00			
	Mindestens 10% der durchschnittlichen Einnahmen der letzten 4 Jahre				
2009	230.000,00				
2010	270.000,00				
2011	270.000,00				
2012	245.000,00				
	Ergebnis 25.375,00				**10**

Bemerkungen zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2013:

Abkürzungen:
- HHPlan = Haushaltsplan
- NHHPlan = Nachtragshaushaltsplan

Schlumpfblau:
1. Der richtige Titel wurde eingefügt (der HHPlan 2013 trug die Überschrift „HHplan 2012“)
2. 23% der Studierendenschaftsbeiträge gehen nun an die Fachschaftsräte. Im alten Plan stand noch die alte Verteilung (28 1/3 %).
3. War im HHPlan 2013 mit den Summen des HHPlan 2012 gefüllt.
4. Jahreszahl rausgenommen.
5. Nicht mehr vorhandene Titel wurden gelöscht.

Froschgrün:
6. Die Rücklage am Jahresbeginn 2013 wurde berechnet.
   Auf den Konten (Barkasse inbegriffen) haben wir zwar insgesamt 103005,27€.
7. Davon sind jedoch 1716,52€ Gelder, die noch zum Haushaltsjahr 2012 zählen, da dort die Leistung für die Gelder erbracht worden war (z.B. Weihnachtskarten).
8. 20.000€ sind nochmal durchlaufende Posten. Durchlaufende Posten sind im Prinzip Leihgaben, die man wieder zurückgibt – die einem also nie vollends gehören. Daher dürfen sie nicht in die eigene Rücklage mit einberechnet werden. Die 20.000€ hier sind die Gelder, die wir von den moritz-Medien solange verwahrt haben, bis sie eine eigene Rücklage bilden dürfen.
9. Somit haben wir selbst 81.288,75€ in denen noch 5.000€ für die Neuanschaffung eines Kopierers verwahrt werden sollten.
10. Die Mindestrücklage wurde richtig berechnet.
11. Die Rücklage für den 31.12.2013 wurde auf Grundlage der neuen Anfangs-Rücklage und der neuen Ausgaben neu bestimmt.

Strahlengelb:
12. Es wurden Posten erhöht, in denen schon Ausgaben oder Einnahmen getätigt wurden, obwohl keine Mittel vorhanden waren.
13. Durch die geringeren Aufwandsentschädigungen können wir auch mit geringeren Gesamtausgaben rechnen.
    412.01: Wenn alle Stellen ab Juni an voll besetzt wären und es keine Abzüge (Urlaub) gebe, bräuchte man 29164,48€.
    412.03: Bei Vollbesetzung ohne Abzüge bräuchte man bis zum Ende des Jahres 20540,00€.
    412.10: Bedarf für noch 12 Sitzungen ist gedeckt. Im Oktober, November, Dezember müssten wir insgesamt 5 planmäßige Sitzungen noch haben.
14. Geringere Lohnbuchhaltungskosten, da die Steuerbelastung durch die geringeren Aufwendungen vermindert wird.
15. Reisekosten erhöht. Jetzt schon mit 2234,01€ belastet. Zusätzlich kommen evtl. noch Demonstrationen, etc.
16. Versicherungsausgaben erhöht. Jetzt schon mit 2656,81€ belastet. Ersti-Woche kommt noch auf uns zu. Die Medien werden aber nun ihre eigenen Versicherungen haben.
17. Mehr Geld für Veranstaltungen!

18. 750€ wurden der Uniliga versprochen. Ich würde die Ausgaben gerne diesem Topf zuordnen und ihn dafür erhöhen. 250€ zusätzlich, damit der Hochschulsport evtl. eine Veranstaltung mehr durchführen kann (AStA-Struktur-Debatte um das Sport-Referat).
19. Ersti-Topf erhöht. Nun schon mit 6798,46 belastet und auf uns kommt noch die große Ersti-Woche zu. Zudem müssen wir uns evtl. an den Ersti-Tüten beteiligen und veranstalten evtl. eine eigene große Ersti-Party.
20. Es wurden bereits 78€ für Mitgliedsbeiträge ausgegeben. Dazu kommen noch 500,00€ für die FZS-Mitgliedsschaft.

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Studierendenschaft

Wissen
lockt.
Seit 1456

Universität Greifswald, Haushaltsausschuss, 17487 Greifswald

Haushaltsausschuss des
Studierendenparlamentes

Vorsitzender
Christopher L. Riemann

Stellvertreter
Fabian Schmidt

Az. Vors. Bearb.: Christopher L. Riemann 1. Juli 2013

Stellungnahme des Haushaltsausschusses

zum **"Nachtragshaushaltsplan A"** von Till Lüers

Der Haushaltsausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:
Der Haushaltsausschuss hält den vorliegenden Nachtragshaushaltsplan A 2013 für **beschlussfähig.**

Begründung:

Die Anpassung in den Haushaltstöpfen im Nachtragshauhaltsplan A halten wir für sehr sinnvoll, besonders im Hinblick auf die bislang schon ausgezahlten Mitteln und noch bevorstehenden Veranstaltungen.

Zudem wurden die Aufwandstöpfe (AStA, Moritz Medien) an die aktuelle Beschlusslage angepasst.

Stellungnahme des Haushaltsausschusses

zum **"Nachtragshaushaltsplan B"** von Stephanie Napp, Sophie Stoof

Der Haushaltsausschuss hat in seiner Sitzung vom 28.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:
Der Haushaltsausschuss hält den vorliegenden Nachtragshaushaltsplan B 2013 für **beschlussfähig.**

Begründung:

Die Anpassung in den Haushaltstöpfen im Nachtragshaushaltsplan B ergeben sich zum Teil durch Preisanhebungen von Vertragspartnern und dadurch, dass die Moritz Redaktionsräume nichtmehr über den AStA versichert werden können. Zudem haben die Moritz Medien auf Beschlusslage des Studierendenparlamentes eine Rücklagenbildung eingefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher L. Riemann
Vorsitzender

Fabian Schmidt
Stellv. Vorsitzender

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Allgemeiner Studierendenausschuss
www.asta-greifswald.de

Friedrich Loeffler Str. 28
Hausanschrift: 17489
Postanschrift: 17487

Sekretariat
Tel.: +49 3834 86-1750
asta@uni-greifswald.de

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/74**
23. Wahlperiode **02.07.2013**

Antrag

Juliane Harning, Lilli Valeska Niemann, Milos Rodatos

Bestätigung der Beschlüsse der Vollversammlung Sommersemester 2013

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament beauftragt den AStA die Beschlüsse der Vollversammlung zeitnah umzusetzen. Das Studierendenparlament fordert die studentischen Senatoren, die studentischen Fakultätsratsmitglieder und die Mitglieder der anderen universitären Gremien auf, die Beschlüsse umzusetzen.
Der AStA und das Präsidium des Studierendenparlamentes berichten, über die Umsetzung der Beschlüsse, zum Beginn des Wintersemesters 2013/2014.

1. Sprachausbildung am Fremdsprachen- und Medienzentrum erhalten!

Die Studierendenschaft spricht sich gegen eine Kursgebührenerhöhung am Fremdsprachen- und Medienzentrum (FMZ) der Universität Greifswald aus.

Die Studierendenschaft beauftragt den AStA, insbesondere den AStA-Referent für Studium und Lehre sowie die AStA-Vorsitzende, sich gegenüber der Universität für eine Beibehaltung der aktuellen Kursgebühren am FMZ einzusetzen. Gleichzeitig wird der AStA beauftragt, zu prüfen, ob die Einführung eines kostenlosen Sprachstundenkontingents für jeden Studierenden realisierbar ist.

Das Präsidium des Studierendenparlamentes und die studentischen Senatoren werden gebeten, sich im akademischen Senat für eine Beibehaltung der aktuellen Kursgebühren am FMZ einzusetzen.

2. Haushaltsdefizit

Die Studierendenschaft spricht sich für voll ausfinanzierte Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern aus und betont die essenzielle Bedeutung der Hochschulen für die weitere Entwicklung des Landes und der einzelnen Regionen.

Die Studierendenschaft spricht sich für einen Einstieg des Bundes in die Grundfinanzierung der Hochschulen aus und fordert die Aufhebung des Kooperationsverbotes. Dabei müssen aber die regionalen Interessen der Hochschulen, Studierenden und Länder zwingend beachtet werden und der Steuerungseinfluss des Bundes möglichst beschränkt werden. Insbesondere die Lehre ist gezielt strukturell zu fördern.
Folgende Maßnahmen werden für das weitere Vorgehen beschlossen:

1) Unterstützung des Bündnis „Bildung braucht Priorität“.
2) Der AStA und die Greifswalder Vertreter in der Landeskonferenz der Studierendenschaft werden beauftragt, eine landesweite Petition zu initiieren.
3) Das Land wird aufgefordert, den aktuellen Bedarf der Hochschulen im Rahmen der Haushaltsberatungen des Doppelhaushalt 2014/2015 auszugleichen.
4) Der AStA wird beauftragt, um den 4. Juli geeignete Aktionen, wie eine lokale Demonstration, Flashmob und kleinere Aktion in Greifswald durchzuführen, um auf das Hochschuldefizit der Universität Greifswald aufmerksam zu machen.
5) Der AStA wird beauftragt, eine landesweite Demo in Schwerin und eine Fahrrad-Demonstration nach Schwerin im Herbst zu organisieren, um auf die prekäre finanzielle Lage der Hochschulen aufmerksam zu machen.
6) Die Universität Greifswald soll sich mit einem Körperschaftshaushalt in einem Windenergieprojekt wirtschaftlich betätigen.
7) Die Studierendenschaft fordert die Universität dazu auf, gegebenenfalls bereitgestellte Mittel zum Erhalt der bestehenden Universitätsbildungseinrichtungen zu verwenden.

3. Wohnsitzprämie unterstützen

1) Die Studierendenschaft begrüßt das Pilotmodell Wohnsitzprämie.
2) Die Studierendenschaft spricht sich für eine breite Kampagne zur Ummeldung auf den Erstwohnsitz in Greifswald aus.
3) Die Studierendenschaft fordert, die Vergabe der Mittel durch gewählte Vertreter der Studierendenschaft (StuPa, Fachschaften) vorzunehmen.

4) Die Studierendenschaft fordert, die Mittel für die Verbesserung der Studienbedingungen einzusetzen. Hierbei soll insbesondere ein Einsatz der Mittel für die weichen Standortfaktoren, wie den Hochschulsport oder die studentischen Kultur, möglich sein.
5) Der AStA, das Präsidium des Studierendenparlamentes, die studentischen Senatoren und die Fachschaften werden gebeten, alle Maßnahmen zu unterstützen um die Höhe der eingeworbenen Mittel zu steigern.
6) Die Universität Greifswald, die Stadt Greifswald und der Landkreis Vorpommern-Greifswald werden gebeten, sich an der Kampagne zu beteiligen.
7) Bei der Verteilung der bereits eingeworbenen 9900 Euro spricht sich die

Studierendenschaft für folgende Verteilung aus:
- Anschaffung von Büchern in der Bibliothek: 4500 Euro
- Einrichtung eines Finanztopfes zur Unterstützung von Exkursionen: 4500 Euro
- Unterstützung Studiführer für die Erstsemesterwoche: 900 Euro

4. Solidarität mit den Studierenden in Brandenburg und Sachsen-Anhalt

Die Studierenden der Universität Greifswald solidarisieren sich mit den protestierenden Studierenden der Hochschulen in Sachsen- Anhalt und Brandenburg und sprechen sich gegen jegliche Kürzungen im Bildungswesen aus. Ferner sprechen sich die Studierenden der Universität Greifswald für eine volle Ausfinanzierung der Universitäten durch die Länder sowie für eine Aufhebung des Kooperationsverbotes zwischen Bund und Ländern aus, um auf diesem Wege strukturschwachen Ländern zusätzliche Zuschüsse durch den Bund zu ermöglichen und somit einem drohenden Ausdürren akademischer Forschung und Lehre in den strukturschwachen Ländern der Bundesrepublik Deutschland entgegen zu wirken. In diesem Zusammenhang unterstützen sie das Bündnis und die Petition „Bildung braucht Priorität“.

5. Viva con Agua für Greifswald

Die studentischen Vertreter im Verwaltungsrat des Studentenwerkes Greifswalds sowie der Verwaltungsratsvorsitzende werden gebeten, sich innerhalb des Studentenwerkes für einen

Verkauf von Viva conAgua Quellwasser in den Cafeterien und Mensen des Studentenwerkes einzusetzen.
Die studentischen Vertreter im Vorstand des Studentenwerkes Greifswalds werden gebeten, sich für einen Verkauf von Viva conAgua Quellwasser in den Cafeterien und Mensen des Studentenwerkes einzusetzen.

6. Forderungskatalog studentischer Wohnraum

Die Studierendenschaft der Universität Greifswald spricht sich für eine Verbesserung der Wohnsituation innerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, insbesondere für eine Verbesserung der Situation des sozialen und studentischen Wohnens aus und stellt in diesem Zusammenhang folgende Forderungen auf:

- Die Greifswalder Bürgerschaft wird dazu aufgefordert, eine Mietobergrenze für sozialen und insbesondere studentischen Wohnraum in Höhe von 300 Euro Warmmiete pro Wohnung, deren Grundfläche 30 Quadratmeter nicht übersteigt, als politisches Ziel festzulegen. Hierzu sollen die entsprechenden Vertreter_innen in Aufsichtsräten der WVG und WGG auf eine mittelfristige Erreichung oder Annäherung dieses Ziels hinwirken. Die Mietobergrenze soll ebenso für Studentenzimmer in Wohnheimen geltend gemacht werden. Darüber hinaus wird die Universitäts- und Hansestadt Greifswald dazu aufgefordert, bei potentiellen Bauherren ebenso entsprechend vergleichbare Mieten hinzuwirken.

- Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird dazu aufgefordert, dem Studentenwerk beim Verkauf oder einer beschlossenen Privatisierung von Wohnraum dem Studentenwerk ein Vorverkaufsrecht einzuräumen.

- Die Wohnungsverwaltungsgesellschaft Greifswald (WVG) wird aufgefordert, aus dem im Besitz befindlichen leerstehenden Wohnraum nach Möglichkeit in Studenten-WGs umzubauen oder Studierenden unter Maßgabe der Zielsetzung der Mietobergrenze zur Verfügung zu stellen.

- Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns wird dazu aufgefordert, den Neubau studentischen Wohnraumes wieder aktiv durch entsprechende finanzielle

Förderleistungen zu unterstützen, um durch diese Subventionierung sozial verträgliche Mieten sicherstellen zu können. Die studentischen Vertreter_innen (Landeskonferenz der Studierendenschaften, AStA) haben sich in diesem Zusammenhang für eine Umsetzung dieser Forderung einzusetzen.

- Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns wird dazu aufgefordert, die Förderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern dahingehend zu ändern, die bisherige Benachteiligung des Studentenwerks als öffentlicher Aufgabenträger gegenüber privaten Investoren im Rahmen von Baumaßnahmen, die in den Bereich des städtebaulichen Denkmalschutzes fallen, einander gleichzustellen und nicht, wie bisher gegenüber Privatinvestoren zu benachteiligen. Vertreter_innen des Studentenwerks sowie die studentischen Mitglieder der Landeskonfrenz für Studierendenschaften werden dazu aufgefordert, sich für eine Umsetzung dieser Forderung einzusetzen.

7. Unterstützung der Initiative um die Stralsunder Straße 10 /11

Die Studierendenschaft befürwortet das Vorhaben des Vereins Kultur- und Initiativenhaus Greifswald e.V. zur Sanierung und Nutzung der Stralsunder Straße 10 / 11. Sie unterstützt damit die Schaffung neuer Räume für studentische Kultur und Initiativen in Greifswald.

8. Vernetzung mit lokalen Imkerein

Der AStA wird beauftragt den Ausbau der Beziehungen zu lokalen Imkereien, welche schon mit der Universität Greifswald zusammenarbeiten zu fördern.
Desweiteren soll geprüft werden inwieweit Projekte angestoßen werden können um möglichst vielen Studierenden die Möglichkeit zu bieten mit dem Imkereihandwerk in Kontakt zu kommen.

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/79**
23. Wahlperiode **02.07.2013**

Antrag

Fabian Schmidt, Anne Lorentzen, Nicolas Wartenberg, Katharina Schmitt, Marvin Hopf

Informationsmedium Organisationen

Das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

Der AStA wird beauftragt, ein Informationsmedium zu schaffen, um über verfassungswidrige Kennzeichen verbotener Organisationen aufzuklären und die Studierenden für dieses Thema zu sensibilisieren.

Begründung

Ziel des Antrages soll es sein, Studierende über Art und Beschaffenheit von verfassungswidrigen Kennzeichnungen zu informieren und auch die Grauzone bei bestimmten Abzeichen genauer zu beleuchten.
Auch der Aufruf, gegen genannte Kennzeichen mit Zivilcourage vorzugehen und nicht wegzuschauen, soll hiermit verbunden sein.
Als Verweis soll an dieser Stelle der §86 des Strafgesetzbuches dienen.

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/80**
23. Wahlperiode **02.07.2013**

Antrag

Michael Seifert, Timo Neder, Alex Jan Erdmann, Christopher Lars Riemann, Erik von Malottki, Emilia Bokov

Fernleihe ausbauen

Das Studierendenparlament der Universität Greifswald möge beschließen:

1. Das Studierendenparlament spricht sich für eine Erweiterung der Fernleihemöglichkeiten in der Universitätsbibliothek aus.
2. Das Studierendenparlament fordert eine Ausweitung der Fernleihe, auch auf solche Bücher die sich bereits in Besitz der Universitätsbibliothek befinden.
3. Das Studierendenparlament bittet die studentischen Senatoren und die studentischen Mitglieder der Bibliothekskommission des Senates sich für eine Erweiterung der bestehenden Fernleihemöglichkeiten einzusetzen.

Begründung

Aktuell können nur Bücher per Fernleihe bestellt werden, die in der Bibliothek der Universität Greifswald noch nicht vorhanden sind. Es ist für das Studium jedoch problematisch, wenn ein wichtiges Buch dauerhaft entliehen ist und man sich beispielsweise für eine wichtige Prüfung nicht vorbereiten kann. Die Alternative das Buch möglicherweise selbst teuer kaufen zu müssen halten die Antragssteller für unsozial. Daher muss ein Buch auch per Fernleihe bestellbar sein, welches bereits in der Bibliothek vorhanden ist. Dabei soll keine Unterscheidung zwischen Büchern, die nur einmal vorhanden sind und Büchern, die mehrmals vorhanden sind, aber in Prüfungsphasen häufig mehrmals ausgeliehen sind. Die Möglichkeit diese Bücher zu Präsenzexemplaren zu machen und sie dadurch nicht mehr ausleihen zu lassen reicht nach Meinung der Antragssteller nicht aus. Es soll auch möglich sein für Prüfungen zu Hause lernen zu können und sich dafür alle benötigten Bücher, auch per Fernleihe, ausleihen zu können.

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/49**
23. Wahlperiode **04.06.2013**

ANTRAG

Christoph Böhm, Hannes Richert, Fabian Schmidt, Nicolas Wartenberg

Neubeschluss einer Förderrichtlinie

Das Studierendenparlament möge folgende Richtlinie beschließen:

ERGÄNZUNGSORDNUNG ZUR FINANZORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON ZUWENDUNGEN UND PROJEKTZUSCHÜSSEN AUS MITTELN DER STUDIERENDENSCHAFT DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD (Förderrichtlinie)

(in der Fassung vom XX. XXXX 2013)

Gemäß § 28 der Finanzordnung der Studierendenschaft (FO) hat sich die Studierendenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (EMAU Greifswald) folgende Förderrichtlinie (FR) gegeben:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge auf Gewährung finanzieller Unterstützung für Projekte von Mitgliedern der Studierendenschaft. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderungen können nur auf Antrag und auf Grundlage der Finanzordnung, sowie dieser Richtlinie bewilligt werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Es können nur Projekte eine Förderung erfahren, die förderungsfähig und förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind.

(3) Die Förderung erfolgt in Form von Projektzuschüssen an Mitglieder der Studierendenschaft oder durch Zuwendungen an Dritte.

§ 3 Förderungsfähigkeit

Projekte sind förderungsfähig, wenn sie auf die Studierendenschaft ausgerichtet sind und die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zumindest unterstützen. Projekte die außerhalb dieser Aufgaben liegen können nicht unterstützt werden.

§ 4 Aufgaben der Studierendenschaft

Aufgaben der Studierendenschaft ~~Greifswald~~ im Sinne dieser Richtlinie und nach § 2 der Satzung der Studierendenschaft sind:

a. Vertretung der Interessen der Studierenden als Mitglieder der Universität,
b. Mitwirkung bei der Verbesserung der Lehre und bei der Erstellung des Lehrberichts,
c. Eintreten für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden, insbesondere für Studierende mit Kind,
d. Vertretung der hochschulpolitischen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,

e. Unterstützung und Förderung der geistigen und kulturellen Belange,
f. Förderung des Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
g. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen, insbesondere im Ostseeraum,
h. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
i. Förderung der Gleichberechtigung der Mitglieder der Universität,
j. Förderung ökologischer Belange an der Universität,
k. Unterstützung der Integration ausländischer Studierender, sowie die
l. Förderung der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft durch geeignete Medien.

§ 5 Förderungswürdigkeit

(1) Projekte sind förderungswürdig, wenn ihre Förderung im Interesse der Studierendenschaft ist, die benötigten Mittel vorhanden sind und eine wirtschaftliche und nachhaltige Verwendung dieser sichergestellt ist.

(2) Die Förderungswürdigkeit ist ausgeschlossen bei:

1. Veranstaltungen mit einem hauptsächlichen Unterhaltungscharakter (Partys, Discos, etc.), die nicht unmittelbar der Verwirklichung der Aufgaben der Studierendenschaft dienen, auch wenn ein Organ der Studierendenschaft als Mitveranstalterin auftritt,
2. Projekten, die so angelegt sind, dass sie sich auch durch Eigeneinnahmen refinanzieren lassen, sowie
3. Projekten, bei denen die Teilnahme als Studienleistung anerkannt werden kann, wobei reine Praktikumsbescheinigungen ausgenommen sind.

(3) Ausnahmen von Abs. 2 Nr. 2 können nur aufgrund einer besonderen Notlage oder einem besonderen Interesse seitens der Studierendenschaft zugelassen werden. Dabei besteht die Möglichkeit einer Vorfinanzierung, die nach Abschluss des Projektes zurückzuzahlen ist.

§ 6 Förderungsgrundsätze

(1) Förderungen werden nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt. Diese beträgt in der Regel maximal 50 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme. In besonderen Ausnahmefällen kann eine höhere Unterstützung gewährt werden. Eine Vollfinanzierung ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Förderungen werden nur derart bewilligt, als dass ohne die Unterstützung der Studierendenschaft ein Fehlbedarf nachgewiesen werden kann.

(3) Förderungen dürfen nur solchen Empfängerinnen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

(4) Eine Förderung darf nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben. Das Studierendenparlament kann im Einzelfall nach Anhörung oder Sichtung der Unterlagen Ausnahmen zulassen.

(5) Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligt werden.

§ 7 Verfahren

(1) Jeder Antrag auf Förderung wird durch das Studierendenparlament verhandelt. Vor einer Verhandlung sind alle wesentlichen formellen Punkte des Antrages vorzubereiten und die Antragsstellerinnen zu beraten.

(2) Das Vorverfahren wird durch den Haushaltsausschuss geleitet.

(3) Die AStA-Referentin für Finanzen berät die Antragssteller umfänglich. Neben der Klärung der formellen Erfordernisse, soll auch eine inhaltliche Besprechung des Projektes erfolgen.

(4) Der Haushaltsausschuss und die AStA-Referentin für Finanzen nehmen separat dem Studierendenparlament gegenüber zu den Anträgen Stellung. Insbesondere ist in ihnen auf die Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit des Förderungszweckes einzugehen.

(5) Bestehen Zweifel über die Förderungsfähigkeit eines Projektes, so kann die AStA-Referentin für Finanzen auf eigenen Entschluss oder auf Bitten des Haushaltsausschuss die Rektorin um Stellungnahme bitten. Das Verfahren ist bis zum Erhalt der Stellungnahme zu unterbrechen.

§ 8 Vereinfachtes Verfahren

(1) Anträge deren Förderhöhe die Summe von 150 EUR nicht übersteigen, können direkt von der AStA-Referentin für Finanzen beschieden werden. Dabei sind jedoch die sonstigen Verfahrensvorschriften dieser Ordnung einzuhalten.

(2) Der Haushaltsausschuss ist vor Bewilligung eines entsprechenden Antrags über diesen zu informieren. Er kann beratend am Verfahren teilnehmen und hat das Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen. Der Haushaltsauschuss kann verlangen, dass ein Finanzantrag an das Studierendenparlament überwiesen wird.

(3) Die AStA-Referentin für Finanzen kann entsprechende Anträge jederzeit zur Verhandlung an das Studierendenparlament überweisen.

(4) Die AStA-Referentin für Finanzen informiert das Studierendenparlament in Ihrem Rechenschaftsbericht über laufende und beschiedene Anträge.

§ 9 Antragserfordernisse

(1) Anträge auf Förderung müssen der AStA-Referentin für Finanzen schriftlich zugehen, wobei das durch den AStA erstellte Formblatt zu verwenden ist. Die elektronische Form ist dabei der Schriftform gleichgestellt, solange vor Beginn der jeweiligen Verhandlung die endgültige Ausführung von einer Projektverantwortlichen unterzeichnet wird.

(2) Die AStA-Referentin leitet zugegangene Anträge unverzüglich an die Präsidentin des Studierendenparlamentes und den Haushaltsausschuss weiter. Die Beteiligten sind zeitnah über etwaige Änderungen am Antrag zu informieren.

(3) Der Antrag muss eine Kurzbeschreibung des zu fördernden Projekts beinhalten. Darin ist insbesondere Folgendes anzugeben:

1. eine Projektverantwortliche mit Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
2. der Förderungszweck,
3. ein Kostenvoranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen , Ausgaben und den zu leistenden Eigenanteil in tabellarischer Form, sowie
4. die Voraussetzungen und der Umfang der geplanten Leistungen mit einer jeweiligen Begründung.

(4) Auf Verlangen des AStA sind die Angaben durch geeignete Unterlagen (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnung, Angaben zu den Folgekosten usw.) zu belegen. Die nähere Ausgestaltung des Antragsverfahrens obliegt dem AStA.

(5) Der Antrag soll zum für die Projektverantwortliche frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt werden. Er ist jedoch mindestens eine Woche vor der letzten Sitzung des Studierendenparlamentes vor Projektbeginn einzureichen. Über Ausnahmen kann bei Dringlichkeit das Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 5 müssen Anträge über eine Förderungssumme von bis zu 150 Euro mindestens sieben Arbeitstage vor Beginn des Projektes bei der AStA-Referentin für Finanzen eingereicht werden. Über Ausnahmen kann bei Dringlichkeit die AStA-Referentin für Finanzen im Benehmen mit der AStA-Vorsitzenden entscheiden.

§ 10 Förderung durch mehrere Stellen

(1) Die Projektverantwortliche ist angehalten möglichst viele Stellen um Förderung zu ersuchen. Grundsätzlich ist die Förderungswürdigkeit eines Projektes höher anzusetzen, wenn es neben der Studierendenschaft weitere Förderungsgeberinnen gibt.

(2) Die Projektverantwortliche ist verpflichtet anzugeben, welche weiteren Stellen sie mit welchem Ergebnis um Förderung ersucht haben. Gegebenenfalls sind Nachweise vorzulegen. Die Suche nach weiteren Förderungsgeberinnen kann eine Nebenbestimmung des Förderungsbescheides darstellen.

(3) Insoweit notwendig hat die AStA-Referentin für Finanzen mit den weiteren Förderungsgeberinnen Einvernehmen über ~~den~~ die koordinierende~~n~~ Förderungsgeberin~~nen~~, die zu finanzierenden Maßnahmen und die förderungsfähigen Ausgaben, sowie die Finanzierungsart und die Höhe der Förderung herbeizuführen.

§ 11 Verhandlung

(1) Die Projektverantwortliche ist zu der Sitzung des Studierendenparlamentes einzuladen, auf welcher über den Antrag beraten wird.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag mit einem Fördervolumen über 300 Euro wird vertagt, wenn bei der Sitzung des Studierendenparlaments weder die Projektverantwortliche noch eine von ihr zur Vorstellung des Antrags bestimmte Person anwesend ist.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere bei hoher Dringlichkeit, kann das Studierendenparlament auf die Vertagung verzichten.

§ 12 Förderungsbescheid

(1) Ausgehend vom Beschluss des Studierendenparlamentes bzw. der Entscheidung der AStA-Referentin für Finanzen gemäß § 8, stellt diese einen Förderungs- oder Ablehnungsbescheid aus.

(2) Der Förderungsbescheid muss insbesondere folgendes enthalten:

1. genaue Bezeichnung der Förderungsempfängerin,
2. Art, Form und Höhe der Förderung,
3. genaue Bezeichnung des Förderungszweckes (ggf. mit Erläuterungen),
4. ggf. der festgelegte Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionsfähiger Teile),
5. ggf. beschlossene Nebenbestimmungen, Abweichungen oder Auflagen,
6. Aufforderung den nötigen Verwendungsnachweis zu erbringen, sowie
7. Rechtsbehelfsbelehrung

(3) Die Abtretung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Soweit dem Antrag der Förderungsempfängerin nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen.

§ 13 Nachfinanzierung

(1) Stellt sich heraus, dass der Förderungszweck mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist, hat die AStA-Referentin für Finanzen zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt umfinanziert, notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht (Nachfinanzierung) werden kann.

(2) Eine Nachfinanzierung kommt nur dann in Betracht, wenn die Förderungsvoraussetzungen weiter vorhanden sind, eine anderweitige Finanzierung unzumutbar, ein entsprechender Bewilligungsrahmen noch verfügbar ist und wenn die Förderungsempfängerin die Umstände, die zur Nachfinanzierung führen, nicht zu vertreten hat.

(3) Über eine etwaige Nachfinanzierung beschließt das Studierendenparlament auf Vorschlag der AStA-Referentin für Finanzen.

§ 14 Verwendungsnachweis

(1) Die AStA-Referentin für Finanzen hat von der Förderungsempfängerin den Nachweis der Verwendung zu verlangen.

(2) Der Verwendungsnachweis richtet sich nach der Vorlage des AStA. Es sind alle Notwendigen Belege, Verträge und Unterlagen beizubringen.

(3) Eine Förderung durch Dritte ist kenntlich zu machen und nachzuweisen.

(4) Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahmen zu erbringen. In begründeten Einzelfällen kann die AStA-Referentin für Finanzen im Benehmen mit der AStA-Vorsitzenden eine einmalige Fristverlängerung von bis zu zwei Wochen gewähren.

(5) Gegebenenfalls kann die AStA-Referentin für Finanzen von der Projektverantwortlichen einen Zwischennachweis verlangen.

§ 15 Verwendungsüberwachung

(1) Die AStA-Referentin für Finanzen hat die Verwendung der Förderung zu überwachen. Unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises festzustellen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind.

(2) Die Prüfung des Verwendungsnachweises umfasst insbesondere, ob:

1. der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
2. die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen und Verträgen über die Vergabe von Leistungen zweckentsprechend und
3. der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

(3) Soweit in Betracht kommend, ist auch eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durchzuführen. Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Sichtvermerk zu versehen und an die Förderungsempfängerin zurückzugeben.

(4) Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk niederzulegen. Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

(5) Die AStA-Referentin für Finanzen hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht über Empfängerin, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung, die zur Zahl angewiesenen Beträge, sowie die eingegangenen Verpflichtungen, den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang sowie den Zeitpunkt seiner Prüfung zu führen.

§ 16 Zahlungsweise

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Förderungsbescheides und wenn seitens der Förderungsempfängerin ein konkreter Fehlbedarf nachgewiesen werden kann. Das Verfahren kann von der Förderungsempfängerin beschleunigt werden, wenn sie auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

(2) Die Förderung wird auf ein von der Projektverantwortlichen zu benennendes Konto angewiesen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Barauszahlung von bis zu 1000 EUR möglich. Hierüber entscheidet die AStA-Referentin für Finanzen im Benehmen mit der AStA-Vorsitzenden.

(4) In Ausnahmefällen ist eine Vorauszahlung der Mittel auf Beschluss des Studierendenparlamentes möglich. Dies soll von der Projektverantwortlichen im Ursprungsantrag beantragt werden.

(5) Nicht verwendete Vorauszahlungen sind binnen vier Wochen nach dem geplanten Projekttermin bzw. dem Ende des Projektes unaufgefordert zurückzuzahlen.

§ 17 Rückforderung

(1) Erfolgt der Verwendungsnachweis nicht nach den Bestimmungen dieser Richtlinie bzw. stellt sich heraus, dass der Verwendungsnachweis nicht wahrheits- und ordnungsgemäß erging, oder Auflagen bzw. Nebenbestimmungen nicht eingehalten wurden, ist auf Beschluss des Studierendenparlamentes die Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern.

(2) Wird eine Zuwendung nicht fristgemäß abgerufen, so verfällt sie endgültig.

(3) Rechtswidrige Förderungsbescheide sind soweit wie möglich zurück zunehmen und die Förderung zurückzufordern.

(4) Ein Rückforderungsbescheid ist durch die AStA-Referentin für Finanzen auszustellen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

§ 18 Zuwendungen an Dritte

(1) Die Verfahrensvorschriften dieser Richtlinie gelten sinngemäß und unter Beachtung der §§ 23 u. 44 LHO M-V für die Vergabe von Zuwendungen an Dritte.

(2) Zusätzlich muss belegt werden, dass die Zuwendung im Interesse der Studierendenschaft ist und der angedachte Förderungszweck nicht durch diese selbst erreicht werden kann.

§ 19 Veröffentlichungsgebot

(1) Die Förderungsempfängerin ist verpflichtet, in Veranstaltungsankündigungen, Medieninformationen und Publikationen auf die finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft hinzuweisen. Des Weiteren ist das Logo der Studierendenschaft auf allen Plakaten, Flyern etc. abzudrucken. Ein Bericht über den Verlauf des Projektes ist wünschenswert.

(2) Zur Förderung der Internationalität der EMAU Greifswald ist die Förderungsempfängerin aufgerufen, in ihren Publikationen mehrsprachig auf das Projekt hinzuweisen.

§ ~~19~~ 20 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am XX. XXXX 2013 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der EMAU Greifswald am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinie wurde am XX. XXXX 2013 von der Rektorin genehmigt und am XX. XXXX 2013 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Begründung

Neben der Modernisierung der Finanzordnung wurde auftragsgemäß auch die Förderrichtlinie überarbeitet. Insbesondere wurden mehrere Regelungslücken geschlossen, die in Vergangenheit zu Verwirrung und willkürlichen Entscheidungen geführt hatten (Umfinanzierung, Rückforderungen, Verwendungsnachweis).

Weiter wurden nun endlich die Voraussetzungen einer Förderung – Formalia, Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit - klar festgelegt und definiert. Zusätzlich wurde die Aufgabenverteilung zwischen Parlament, HHA und Finanzreferentin klarer geregelt.
Schließlich wurde die Lesbarkeit durch eindeutigere Formulierungen, Aufspaltungen von übergroßen Paragraphen und neue Formatierungen stark verbessert.

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/69**
23. Wahlperiode **25.06.2013**

Antrag

Marco Wagner, Hannes Richert, Christoph Böhm, Carolin Kock, Erik von Malottki, Stephanie Napp, Nele Reidenbach, Milos Rodatos, Simon Voigt, Corinna Schlun, Fabian Schmidt, Sophie-Johanna Stoof, Nicolas Wartenberg

Einrichtung eines Medienausschusses des Studierendenparlamentes

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament der Universität Greifswald setzt mit Wirkung zum Sommersemester 2014 einen Ausschuss für die Moritz-Medien ein. Dieser übernimmt ab Sommersemester 2014 im Namen der Studierendenschaft der Universität Greifswald die Herausgeberfunktion der Moritz-Medien. Der Moritz-Medienausschuss wird durch folgende Satzungsänderung in der Satzung der Studierendenschaft der Universität Greifswald verankert:

I. Verankerung der Einrichtung in der Satzung

a.) In *§ 5 Aufgaben des Studierendenparlamentes* wird die bisherige Nr. 5 - „5.

die Geschäftsführung und die Chefredaktionen der Studentischen Medien

zu wählen“ -, durch folgende Neufassung ersetzt: „5. die Mitglieder des Medienausschuss zu wählen“

b.) Es wird der folgende Abs (7) in § 10 eingefügt:

Das Studierendenparlament richtet als ständigen Ausschuss den Medienausschuss ein. Näheres regeln die Bestimmung im Abschnitt der moritz-Medien.

c.) Die bisherigen *§§ 19* bis *27* werden gestrichen.

d.) Die *§§ 28* bis *45* werden wie folgt geändert:

aus *§ 28* wird *§ 35*, aus *§ 29* wird *§ 36*, aus *§ 30* wird *§ 37*, aus *§ 31* wird *§ 38*, aus *§ 32* wird *§ 39*, aus *§ 33* wird *§ 40*, aus *§ 34* wird *§ 41*, aus *§ 35* wird *§ 42*, aus *§ 36* wird *§ 43*, aus *§ 37* wird *§ 44*,

aus *§ 38* wird *§ 45*, aus *§ 39* wird *§ 46*, aus *§ 40* wird *§ 47*, aus *§ 41* wird *§ 48*, aus *§ 42* wird *§ 49*,

aus *§ 43* wird *§ 50*, aus *§ 44* wird *§ 51* und aus *§ 45* wird *§ 52*.

e.) Es werden folgende *§§ 19* bis *34* neu eingefügt:

„**§ 19 Aufgaben der moritz-Medien**

(1) Die moritz-Medien nehmen ausschließlich Aufgaben wahr, die ihnen durch diese Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen zugewiesen worden sind.

(2) Sie bilden die Grundlage der studentischen Öffentlichkeit an der EMAU Greifswald. Sie fördern die kulturellen und geistigen Belange der Studierenden durch die Produktion geeigneter Plattformen und Foren und durch Information der Studierenden über hochschulpolitische, soziale und kulturelle Ereignisse und Entwicklungen in der

Studierendenschaft, der studentischen Selbstverwaltung, der Universität und ihrem Umfeld. Die moritz-Medien fördern die Meinungsbildung durch Berichterstattung, Stellungnahmen und Kritik.

(3) Über den Kernbereich ihrer journalistischen Tätigkeit hinaus unterstützen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die weiteren Organe der Studierendenschaft medial und technisch.

(4) Weder das Studierendenparlament noch die weiteren Organe der Studierendenschaft dürfen Einfluss auf die inhaltliche und journalistische Arbeit der moritz-Medien nehmen. Weisungen im Rahmen des Abs. 3 dürfen vom Studierendenparlament nur gegenüber dem Medienausschuss erteilt werden, der diese unter den Gesichtspunkten der journalistischen Unabhängigkeit und der vorhandenen Möglichkeiten umsetzt.

§ 20 Aufbau der moritz-Medien

(1) Die studentischen Medien der EMAU Greifswald führen den Namen "moritz-Medien".

(2) Die Herausgeberin der moritz-Medien ist die Studierendenschaft der EMAU Greifswald, vertreten durch seinen Medienausschuss.

(3) Die moritz-Medien werden von einer Geschäftsführung geleitet, welche die Studierendenschaft in diesem Aufgabenbereich nach außen vertritt.

(4) Die moritz-Medien gliedern sich darüber hinaus in drei Redaktionen, welche folgende Namen und Namenszusätze führen:

1. eine Print-Redaktion, als "moritz" - "Das Studentenmagazin",
2. eine TV-Redaktion, als "moritzTV" - "Das Studentenfernsehen", sowie
3. eine Web-Redaktion, als "webMoritz".

§ 21 Zusammensetzung des Medienausschuss

ENTWEDER Variante I:

(1) Der Medienausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei seiner Mitglieder werden durch das Studierendenparlament, die drei weiteren durch die Geschäftsführung und Chefredaktionen der moritz-Medien vorgeschlagen.

ODER Variante II:

(1) Der Medienausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Drei seiner Mitglieder werden durch das Studierendenparlament, die beiden weiteren durch die Geschäftsführung und Chefredaktionen der moritz-Medien vorgeschlagen.

ODER Variante III:

(1) Der Medienausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei seiner Mitglieder werden durch das Studierendenparlament, zwei weitere durch die Geschäftsführung und Chefredaktionen der moritz-Medien und eines durch die Fachschaftskonferenz vorgeschlagen.

(2) Die Vorschläge sollen die Breite und Vielfalt der Greifswalder Studierendenschaft repräsentieren. Sie sollen aus der Mitte der unterschiedlichen Organe der

Studierendenschaft, der studentischen Kulturträgerinnen und den Trägerinnen weiteren studentischen Engagements stammen. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.

(3) Mitglieder der Geschäftsführung, sowie der Redaktionen der moritz-Medien können nicht gleichzeitig Mitglied des Medienausschuss sein. Mitglieder des Medienausschuss können nicht in die Geschäftsführung oder die Chefredaktionen gewählt werden.

§ 22 Wahl des Medienausschuss

(1) Die Mitglieder des Medienausschuss werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Medienausschusses werden zu Beginn des Sommersemesters gewählt.

(3) Mitglieder des Medienausschuss können vom Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

§ 23 Sitzungen des Medienausschuss

(1) Der Medienausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende, die die Sitzungen leitet. Der Medienausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Medienausschuss nichts anderes bestimmt.

(2) Die Sitzungen des Medienausschuss sind hochschulöffentlich. Bei Personaldebatten und begründeten Einzelfällen tagt er nichtöffentlich.

Alternative I:
Mitglieder des Studierendenparlamentes zählen dabei nicht als Öffentlichkeit.

Alternative II:
Das Präsidium des Studierendenparlaments zählt dabei nicht als Öffentlichkeit.

Alternative III:
[ohne S. 3; d.h. bei Ausschluss der Öffentlichkeit bleiben ausschließlich die Ausschussmitglieder drinnen]

(3) Der Medienausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 24 Zuständigkeit und Befugnisse des Medienausschuss

(1) Der Medienausschuss überwacht als Herausgeberin und unabhängige Kontrollinstanz die Tätigkeit der moritz-Medien und vertritt deren Interessen gegenüber dem Studierendenparlament.

(2) Zu den Aufgaben des Medienausschuss gehören insbesondere:

1. die Festlegung der grundsätzlichen Haltung der moritz-Medien,
2. in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und der Chefredaktionen die inhaltliche und ideelle Weiterentwicklung der moritz-Medien,
3. die Wahl, Bestätigung und Abwahl der Mitglieder der Geschäftsführung und der Chefredaktionen, sowie
4. die wirtschaftliche und rechtliche Aufsicht über die Tätigkeit der moritz-Medien.

(3) Im Rahmen seiner Tätigkeit und insbesondere bei der Festlegung der grundsätzlichen

Haltung der moritz-Medien wahrt der Medienausschuss die äußere und innere Pressefreiheit zwischen der Herausgeberin und den Redaktionen.

(4) Der Medienausschuss ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig. Er berichtet diesem regelmäßig über die Tätigkeit, Ausrichtung und Entwicklung der moritz-Medien. Des Weiteren berichtet er im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht über getroffene Beschlüsse und informiert das Parlament unverzüglich über Personalentscheidungen.

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Vertretung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus der Geschäftsführerin und ihrer Stellvertreterin.

(2) Die Geschäftsführerin wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung durch den Medienausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die stellvertretende Geschäftsführerin wird auf Vorschlag der Geschäftsführerin durch den Medienausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

(3) Die Amtszeit beträgt eine Wahlperiode und endet:

1. mit der Wahl einer Nachfolgerin,
2. mit Niederlegung des Wahlamtes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Medienausschuss,
3. durch eine Abwahl seitens des Medienausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder
4. durch Annahme der Wahl in das Studierendenparlament oder den AStA.

(4) Zu Beginn einer Wahlperiode oder mit dem Ende einer Amtszeit ist erneut auszuschreiben und eine Neuwahl bzw. Bestätigung der Geschäftsführerin und ihrer Stellvertreterin durchzuführen. Ein etwaiges Ausscheiden aus der Studierendenschaft ist dem Medienausschuss unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ist die Geschäftsführung nicht besetzt, wird diese durch ein vom Medienausschuss zu bestimmendes Mitglied der Chefredaktionen als Geschäftsführerin und die AStA-Referentin für Finanzen als stellvertretende Geschäftsführerin vertreten. Der Medienausschuss kann ebenfalls Dritte für die Vertretung der Ämter bestimmen. Die Vertretung beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Medienausschuss alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. Es kann für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung vom Studierendenparlament gewährt werden, Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 26 Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der moritz-Medien und setzt die in ihren Aufgabenbereich fallenden Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Medienausschuss um. Sie trägt die Verantwortung für die Finanzplanung und die Finanzverwaltung der moritz-Medien. Die Geschäftsführung entscheidet zudem in allen ihr durch diese Satzung übertragenden Angelegenheiten und ist dabei den Chefredaktionen gegenüber weisungsbefugt.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. die Führung der laufenden wirtschaftlichen Geschäfte, insbesondere alle Maßnahmen zur wirtschaftlichen Aufrechterhaltung des Betriebes,
2. die Aufstellung des Haushaltsplan B der moritz-Medien und des Haushaltsabschlusses (inklusive Jahresabschluss BgA),
3. die Buchführung,
4. das Hinarbeiten auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der moritz-

Medien,
5. die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften,
6. die interne Vernetzung der moritz-Medien,
7. die Anzeigenwerbung inklusive der Festlegung ihrer Platzierung, sowie
8. die Betreuung des Betriebes der Beamer in den Mensen des Studentenwerks Greifswald.

(3) Die Geschäftsführung ist dem Studierendenparlament und Medienausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4) Die Geschäftsführung hat das Recht sich bei Beschwerden über die Arbeit des Medienausschuss direkt an das Studierendenparlament zu wenden.

§ 27 Zusammensetzung, Wahl und Vertretung der Chefredaktionen

(1) Die Chefredaktionen der Print-, TV- und Web-Redaktion bestehen jeweils aus der Chefredakteurin und ihrer Stellvertreterin. Mitglieder der Chefredaktionen können nur Mitglieder der Studierendenschaft sein.

(2) Die Chefredakteurin wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung und einer internen Vorstellung bei der jeweiligen Redaktion vom Medienausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die stellvertretende Chefredakteurin wird auf Vorschlag der Chefredakteurin vom Medienausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(3) Die Amtszeit beträgt jeweils eine Wahlperiode und endet:
1. mit der Wahl einer Nachfolgerin,
2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, wobei eine Beurlaubung kein Ausscheiden darstellt,
3. mit Niederlegung des Wahlamtes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Medienausschuss,
4. durch eine Abwahl seitens des Medienausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder
5. durch Annahme der Wahl in das Studierendenparlament oder den AStA.

(4) Zu Beginn einer Wahlperiode oder mit dem Ende einer Amtszeit ist jeweils erneut auszuschreiben um eine Neuwahl bzw. Bestätigung der Chefredakteurin und ihrer Stellvertreterin durchzuführen.

(5) Ist eine Chefredaktion nicht besetzt, wird diese auf gemeinsame Entscheidung der Geschäftsführung und der Chefredaktionen durch eine Person aus deren Mitte vertreten. Eine Vertretungseinsetzung Dritter durch den Medienausschuss ist auf Vorschlag der Geschäftsführung möglich. Die Vertretung beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Medienausschuss alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. Es kann für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung vom Studierendenparlament gewährt werden, Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 28 Zuständigkeiten und Befugnisse der Chefredaktionen

(1) Die Chefredakteurin koordiniert die Arbeit ihrer Redaktion. Ihr steht die Entscheidungs- und Leitungsbefugnis hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung zu. Dazu zählt insbesondere die endgültige Entscheidung über die Veröffentlichung und über redaktionelle Änderungen der einzelnen Beiträge. Dieses gilt nur, soweit durch oder aufgrund der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Die Stellvertreterin unterstützt die jeweilige Chefredakteurin bei ihrer Arbeit.

(2) Die Chefredakteurin, ihre Stellvertreterin und die jeweiligen Redakteurinnen haben alle Nachrichten und Inhalte vor ihrer Verbreitung mit der gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen.

(3) Die Chefredakteurin fungiert für alle durch ihre Redaktion erstellten Veröffentlichungen als "Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes (V.i.S.d.P.)".

(4) Die Chefredaktionen sind dem Medienausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 29 Zusammensetzung und Aufgaben der Redaktionen

(1) Die jeweilige Redaktion besteht aus der Chefredaktion und den Redakteurinnen. Mitglieder der Redaktionen sollen nur Mitglieder der Studierendenschaft sein.

(2) Die jeweilige Redaktion ist für die inhaltliche und organisatorische Durchführung ihrer Medienarbeit verantwortlich.

(3) Aufgabe der Print-Redaktion ist insbesondere die Erstellung eines in der Vorlesungszeit regelmäßig erscheinenden Studentenmagazins und eines Semesterplaners.

(4) Aufgabe der Web-Redaktion ist insbesondere die Erstellung und der Betrieb eines Onlinenachrichtenportals mit aktuellen Nachrichten und Kulturveranstaltungsterminen für die Studierendenschaft. Darüber hinaus ist die Web-Redaktion für die Erstellung des regelmäßig erscheinenden "flying moritz" verantwortlich.

(5) Aufgabe der TV-Redaktion ist insbesondere die regelmäßige Produktion von aktuellen Beiträgen bzw. Sendungen mit studentischen Inhalten für die Studierendenschaft.

(6) Darüber hinaus können weitere Publikationen, Sendungen und Projekte mit Billigung des Medienausschuss umgesetzt werden, insofern die nötigen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 30 Einspruchsrecht

(1) Für den Fall, dass Beiträge bzw. Anzeigen die Gefahr zivilrechtlicher Ansprüche oder strafrechtlicher Sanktionen in sich bergen oder wenn sie der grundsätzlichen Haltung der moritz-Medien widersprechen, haben die Geschäftsführung und der Medienausschuss ein Einspruchsrecht gegen deren Veröffentlichung. Dazu kann von den Chefredaktionen, der Geschäftsführung oder dem Medienausschuss die rechtzeitige Vorlage einzelner Artikel, Beiträge oder Ausgaben vor ihrer Veröffentlichung verlangt werden.

(2) Bei begründeten Zweifeln über die Rechtmäßigkeit eines Artikels oder Beitrags, soll er von der jeweiligen Redakteurin oder Chefredakteurin einer der übergeordneten Stellen zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 31 Haftung

(1) Die Herausgeberin haftet, d. h. auch ohne Verschulden und wenn auch nur mittelbar die Verletzung der Rechte einer Dritten vorliegt, für jede Veröffentlichung der moritz-Medien. Die Haftung entfällt, wenn ein Einspruch nach § 30 Abs. 1 vorliegt, der Beitrag aber dennoch veröffentlicht wird.

(2) Die Chefredakteurinnen haften für den Inhalt der Publikationen ihrer Redaktionen, sofern sie die ihnen obliegende Aufsichts- oder Überwachungspflicht verletzt haben. Sie sind nicht verpflichtet, jeden Artikel auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu prüfen und haften nicht, wenn sie die Redakteurinnen angewiesen haben, ordnungsgemäß zu recherchieren.

(3) Die Redakteurinnen haften für den Inhalt ihrer Artikel und Beiträge, wenn sie diese vor Veröffentlichung nicht sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft überprüft haben.

§ 32 Übertragene Aufgaben

Nach Rücksprache mit dem Medienausschuss und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann das Studierendenparlament die moritz-Medien mit der Übernahme einzelner Projekte beauftragen. Diese müssen klar als Solche erkennbar sein und stellen keine journalistische Tätigkeit da. Die moritz-Medien erledigen Auftragsarbeiten eigenständig und selbstverantwortlich. Die Kosten von übertragenen Aufgaben müssen vorab gedeckt sein.

§ 33 Finanzen

Das Finanz- und Kassenwesen der moritz-Medien richtet sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten, Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 34 Teilnahme am öffentlichen Rechtsverkehr

(1) Die Geschäftsführerin und ihre Stellvertreterin sind berechtigt im Geschäftsbereich der moritz-Medien am bürgerlichen Rechtsverkehr teilzunehmen. Weiter sind sie befugt zur Erfüllung Ihrer Aufgaben im Namen der Studierendenschaft Verträge abzuschließen. Dies gilt nicht für Arbeitsverträge.
(2) Die Studierendenschaft fungiert im Rahmen der Arbeit der moritz-Medien als Unternehmer im Sinne des § 2 EStG, Näheres regelt die Finanzordnung.“

II. Übergangsregelung bis zur Einrichtung des Medienausschusses

Bis zur ersten Besetzung des Medienausschuss nimmt das Studierendenparlament dessen Aufgaben entsprechend wahr. Die Präsidentin des Studierendenparlamentes übernimmt dabei vorläufig die Rechte der Vorsitzenden des Medienausschuss wahr.

III. Bereinigung des § 52 Fristen

Im § 51 wird der zweite Satz – „Die vorlesungsfreie Zeit ist darüber hinaus jeweils als ein Tag zu berechnen.“ – ersatzlos gestrichen.

Begründung

Der hier vorliegende Antrag stellt das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der AG Struktur und der AG Satzung dar.

Der Punkt III ist im Grunde antragsfremd sollte aber aus der Satzung entfernt werden, da es sonst zu Problemen bei der Fristberechnung außerhalb der Wahlordnung führen könnte.

Die Grün markierten Punkte stellen Änderungsvorschläge der AG Satzung dar, in denen von den Vorschlägen der AG Struktur abgewichen und kein Konsens gefunden worden ist.

Studierendenparlament der Uni Greifswald **Drucksache 23/82**

23. Wahlperiode **02.07.2013**

Änderungsantrag

Marian Wurm

Änderungsantrag zur Drucksache 23/67

§22 Wahl des Medienausschusses
(3) Mitglieder des Medienausschusses können vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seinerstimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

§ 24 Zuständigkeit und Befugnisse des Medienausschusses und des Studierendenparlaments
(1) Der Medienausschuss überwacht als Herausgeber und unabhängige Kontrollinstanz die Tätigkeit der moritz-Medien und vertritt deren Interessen gegenüber dem Studierendenparlament.
(2) Zu den Aufgaben des Medienausschusses gehören insbesondere:
1. die Festlegung der grundsätzlichen Haltung der moritz-Medien,
2. in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und der Chefredaktionen die inhaltliche und ideelle Weiterentwicklung der moritz-Medien,
3. die Wahl, Bestätigung und Abwahl der stellvertretenden Geschäftsführerin und der stellvertretendenChefredakteurinnen, sowie
4. die wirtschaftliche und rechtliche Aufsicht über die Tätigkeit der moritz-Medien.
(3)Zu den Aufgaben des Studierendenparlaments gehört die Wahl, Bestätigung und Abwahl der Geschäftsführerin und der Chefredakteure.

§25 Zusammensetzung, Wahl, Vertretung der Geschäftsführung
(2)Die Geschäftsführerin wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung und einer Vorstellung beimMedienausschuss durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Der Medienausschuss sollte hierbei eine Empfehlung aussprechen. Die stellvertretende Geschäftsführerin wird auf Vorschlag der Geschäftsführerin durch
den Medienausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
§27 **Zusammensetzung, Wahl und Vertretung der Chefredaktionen**
(2) Die Chefredakteurin wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung und einer internen Vorstellungbei der jeweiligen Redaktion und dem Medienausschuss durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Der Medienausschuss sollte hierbei eine Empfehlung aussprechen. Die stellvertretende Chefredakteurin wird auf Vorschlag der Chefredakteurin vom Medienausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Begründung erfolgt mündlich.